

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Statistik über Schutzsuchende



12/2022-12/2022

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 30/03/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 - 4865

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

- Stichtag: 31. Dezember des Berichtsjahres
- Periodizität: jährlich
- Erhebungseinheiten: Im Ausländerzentralregister (AZR) registrierte Schutzsuchende
- Rechtsgrundlage: §23 AZR-Gesetz

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 7

- Erhebungsinhalte: Schutzsuchende nach Schutzstatus, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer und demografischen Merkmalen auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Kreise.
- Hauptnutzer/-innen: Politik, Medien, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung

3 Methodik Seite 8

- Datengewinnung: Die Statistik über Schutzsuchende ist eine Sekundärstatistik, die auf Verwaltungsdaten des Ausländerzentralregisters basiert
- Berichtsweg: Das Ausländerzentralregister fasst die Daten aller mit asyl- und ausländerrechtlichen Verwaltungsaufgaben betrauten Behörden zentral zusammen. Das Statistische Bundesamt erhält Registerauszüge für statistische Zwecke.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung: Die Qualität der Statistik ist von der Qualität der zugrundeliegenden Verwaltungsdaten abhängig. Qualitätseinschränkungen werden über Plausibilitätsprüfungen überwacht und kommuniziert. Im Rahmen der erhöhten Fluchtmigration der Jahre 2015 und 2016 traten Qualitätsprobleme im Ausländerzentralregister auf.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 11

- Aktualität der Daten: Die Erfassung von Angaben im Ausländerzentralregister erfolgt teilweise mit zeitlichen Verzögerungen. Die Statistik steht üblicherweise bis Juli des Folgejahres zur Verfügung.
- Pünktlichkeit der Statistik: Die Statistik zu Schutzsuchenden für den Stichtag 31. Dezember 2022 wurde am 30. März 2023 veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit Seite 11

- Zeitlich: Daten über Schutzsuchende liegen ab dem Stichtag 31.12.2007 vor. Die Zahlen zum 31. Dezember 2015 sind aufgrund von Verzögerungen bei der Erfassung als zu niedrig einzustufen.
- Räumlich: Die Statistik über Schutzsuchende kann für alle Stichtage bis auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ausgewertet werden. Die räumliche Zuordnung erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde oder Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, nicht über den Wohnort.

7 Kohärenz Seite 11

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Statistik über Schutzsuchende ist eine Vollerhebung schutzsuchender Personen zu einem Stichtag und unterscheidet sich damit von der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 13

- Datenbank Genesis-Online ([Link](#))
- Interaktive Karte zur regionalen Verteilung ([Link](#))
- Verlauf des Schutzstatus von Schutzsuchenden ([Link](#))
- Infografik zur Definition von Schutzsuchenden ([Link](#))
- Kontaktformular ([Link](#))

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 14

[Leer]

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Schutzsuchende sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe in Deutschland aufhalten und mit entsprechendem aufenthaltsrechtlichen Status im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst sind.

Schutzsuchende sind damit eine Teilmenge der im AZR registrierten ausländischen Bevölkerung. Den Anlass der Speicherung im AZR regelt § 2 AZR-Gesetz. Das AZR erfasst Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich nicht nur vorübergehend, d.h. in der Regel länger als drei Monate, in Deutschland aufhalten. Bei Äußerung eines Asylgesuches oder bei Asylantragstellung erfolgt die Registrierung unmittelbar.

Schutzsuchende werden anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status identifiziert. Hierzu werden verschiedene Merkmale betrachtet: Einerseits Angaben zum Aufenthaltstitel, zu einer registrierten Duldung oder Gestattung und andererseits Informationen zum Asylstatus, zu Ausweisungs- und Abschiebungstatbeständen.

Die Grundgesamtheit umfasst drei Untergruppen, die aufgrund ihrer Heterogenität immer auch getrennt betrachtet werden sollten (siehe Definition unter 2.1.3):

- Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus
- Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus
- Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus

Ausländerinnen und Ausländer, die im Zuge des Familiennachzuges zu einem Schutzsuchenden nach Deutschland kommen, erhalten in der Regel einen Aufenthaltstitel aus dem familiären Bereich des Aufenthaltsgesetzes und zählen damit nicht zu den Schutzsuchenden. Auch in Deutschland geborene Kinder von Schutzsuchenden erhalten nicht zwangsläufig einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen und werden damit nicht vollständig in der Statistik über Schutzsuchende abgebildet.

Personen, die einen Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich oder eine Duldung erhalten haben, obwohl ursprünglich kein humanitäres Migrationsmotiv zugrunde lag, werden nicht zu den Schutzsuchenden gezählt. Dabei handelt es sich beispielsweise um sogenannte Overstayer, die nach Ablauf einer Aufenthaltserlaubnis z.B. für ein Studium oder zum Zwecke der Erwerbstätigkeit einen humanitären Aufenthaltstitel oder eine Duldung erhalten. Zur Abgrenzung werden bei gewissen humanitären Aufenthaltstiteln zusätzliche Informationen darüber genutzt, ob die Person ein Asylverfahren durchlaufen hat.

Detaillierte Informationen dazu, welche aufenthaltsrechtlichen Sachverhalte für die Zuordnung zu Schutzsuchenden ausschlaggebend sind, finden Sie in der Infografik zu Schutzsuchenden auf unserer Homepage ([Infografik](#)).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Alle Auswertungen beziehen sich auf schutzsuchende Personen. Begriffe wie Flüchtlinge, Asylbewerber oder Asylberechtigte werden oftmals als Synonyme für geflüchtete Menschen genutzt, beschreiben im Aufenthalts- und Asylrecht aber jeweils nur eine spezifische Teilmenge der Schutzsuchenden. Der Sammelbegriff Schutzsuchende soll darüber hinaus zum Ausdruck bringen, dass auch Ausländerinnen und Ausländer, deren Ersuchen um humanitären Schutz nicht bzw. noch nicht von behördlicher Seite anerkannt wurde, zu den Schutzsuchenden gezählt werden. Ausschlaggebend ist das Ersuchen um humanitären Schutz in Deutschland.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Statistiken zu Schutzsuchenden auf den Ebenen des Bundes (NUTS 0), der Länder (NUTS 1), der Regierungsbezirke (NUTS 2) und der Landkreise und kreisfreien Städte (NUTS 3). Die regionale Zuordnung erfolgt über den Zuständigkeitsbereich der aktenführenden Behörde.

Zuständigkeitsbereiche von Ausländerbehörden sind in der Regel kreisspezifisch. Einige Bundesländer haben hingegen Ausländerbehörden, die mit kreisübergreifendem Zuständigkeitsbereich arbeiten. Eine getrennte Zuordnung ist somit nicht möglich für alle saarländischen Kreise, den Kreis Kassel, documenta-Stadt und den Landkreis Kassel, sowie den Kreis Cottbus, Stadt und den Landkreis Spree-Neiße.

Zuständigkeitsbereiche der BAMF-Außenstellen sind hingegen, je nach Bundesland, nicht immer kreisspezifisch. Die einer BAMF-Außenstelle zugeordneten Schutzsuchenden werden in der Statistik dem Kreis zugeordnet, in der sich die Außenstelle befindet. Dies kann zu Ungenauigkeiten führen, sofern Schutzsuchende in einem anderen Kreis wohnen bzw. untergebracht sind. Wie beispielsweise in den Zentren für Ankunft, Entscheidung und Rückführung (AnkER-Zentren), sind BAMF-Außenstellen aber zumeist auch räumlich dort angesiedelt, wo Schutzsuchende für die Dauer des Asylverfahrens untergebracht sind.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Ergebnisse zu Schutzsuchenden werden jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres nachgewiesen.

1.5 Periodizität

jährlich

Daten zu Schutzsuchenden liegen ab dem Stichtag 31.12.2007 vor. Von 1965 bis Ende 2004 regelte das Ausländergesetz (AuslG) den Zuzug, Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland. Das AuslG wurde Anfang 2005 durch das aktuell gültige Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abgelöst. Während das AuslG Aufenthaltstitel ohne eindeutige Zweckbindung vorsah, können alle Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des AufenthG vergeben werden, einem eindeutigen Aufenthaltswitzweck zugeordnet werden.

Für die statistische Abbildung von Schutzsuchenden ist dieser Aufenthaltswitzweck ausschlaggebend. Nach dem Inkrafttreten des AufenthG Anfang 2005 und einer Umstellungsphase von drei Jahren werden Schutzsuchende daher erstmals zum 31.12.2007 ausgewiesen.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Durchführung der Statistik:

- § 23 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister - AZR-Gesetz

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das AZR - AZRG-DV
- Aufenthaltsgesetz - AufenthG
- Asylgesetz - AsylG
- Bundesstatistikgesetz - BStatG

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheimgehalten. Gemäß § 23 AZR-Gesetz bekommen die Statistischen Ämter von Bund und Länder die Daten in pseudonymisierter Form.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Anforderungen der statistischen Geheimhaltung und des persönlichen Datenschutzes an die Statistik über Schutzsuchende werden durch das Verfahren der Fünfferrundung umgesetzt. Durch die Rundung aller Fallzahlen auf ein Vielfaches von 5 werden alle primär geheimhaltungsbedürftigen Fallzahlen (0, 1, 2) zusammengefasst und gesperrt (primäre Geheimhaltung). Durch die konsequente Rundung aller ausgewiesenen Fallzahlen werden außerdem Rückschlüsse auf solche Ergebnisse aus dem Kontext vermieden (sekundäre Geheimhaltung). Aufgrund dieser Rundungen kann es zu Abweichungen zwischen den ausgewiesenen Summen und der Summe der einzelnen gerundeten Summanden kommen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden in Abstimmung mit der registerführenden Behörde regelmäßig standardisierte Plausibilitätsprüfungen vorgenommen. Auffälligkeiten im Hinblick auf die Datenqualität werden in dem vorliegenden Bericht veröffentlicht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Genauigkeit der Statistik über Schutzsuchende profitiert davon, dass es sich um eine Vollerhebung handelt, bei der es zu keinen stichprobenbedingten Schwankungen kommt. Ansonsten ist die Genauigkeit der Statistik über Schutzsuchende von der Qualität der zugrundeliegenden Verwaltungsdaten abhängig. Diese wiederum hängt im Wesentlichen von der Einhaltung der Meldepflichten durch die Ausländerinnen und Ausländer, der Qualität der Dateneingabe bei der Registrierung sowie von der korrekten und zeitnahen Datenübermittlung der Ausländerbehörden an das AZR ab.

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten über Ausländerinnen und Ausländer liegt gemäß § 8 AZR-Gesetz bei den Daten übermittelnden Stellen, das heißt den örtlichen Ausländerbehörden, sowie im Bereich Asyl bei den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Registerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, stellt sicher, dass die zu speichernden Daten auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden.

Informationen zu konkreten Qualitätsproblemen, die im Zuge der hohen Zuwanderung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den Jahren 2015 und 2016 aufgetreten sind, finden Sie in Abschnitt 4.1.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Darstellung der Entwicklung und der Struktur der schutzsuchenden Bevölkerung in Deutschland hinsichtlich des Schutzstatus, demografischer Merkmale, des aufenthaltsrechtlichen Status und der Staatsangehörigkeit auf den Ebenen des Bundes, der Länder sowie der Landkreise und kreisfreien Städte.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Staats- und Gebietssystematik ([Link](#))

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Alle Auswertungen beziehen sich auf schutzsuchende Personen (vgl. Abschnitt 1.1).

Die Grundgesamtheit umfasst drei Untergruppen, die aufgrund ihrer Heterogenität immer auch getrennt betrachtet werden sollten:

- Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus halten sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland auf, wobei über ihr Schutzgesuch noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.
- Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus besitzen einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes.
- Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus halten sich nach Ablehnung im Asylverfahren oder nach Verlust ihres humanitären Aufenthaltstitels als Ausreisepflichtige in Deutschland auf. Dazu gehören auch Personen, die eine Duldung erhalten haben.

Im Kontext des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine werden zum Stichtag 31.12.2022 zwei weitere Personengruppen berücksichtigt:

- Ukrainische Staatsangehörige, die seit dem 24. Februar 2022 eingereist sind und eine Fiktionsbescheinigung (Bescheinigung, dass ein Aufenthaltstitel beantragt wurde) erhalten haben, werden als Personen mit offenem Schutzstatus gezählt.
- Ukrainische Staatsangehörige, die seit dem 24. Februar 2022 eingereist sind und einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, werden als Personen mit offenem Schutzstatus gezählt.

Damit werden folgende Einträge in der Statistik zu Schutzsuchenden explizit nicht berücksichtigt:

- Ukrainische Staatsangehörige ohne Schutzgesuch und ohne Angabe zum aufenthaltsrechtlichen Status.
- Ukrainische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel aus dem nicht-humanitären Bereich erhalten haben.

Begriffe wie Flüchtlinge, Asylbewerber oder Asylberechtigte werden oftmals als Synonyme für geflüchtete Menschen genutzt, beschreiben im Aufenthalts- und Asylrecht aber jeweils nur eine spezifische Teilmenge der Schutzsuchenden. Gemäß den Empfehlungen der Statistischen Kommission der UN wird eine umfassende Definition verwendet. Damit werden auch Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigt, deren Ersuchen um humanitären Schutz nicht bzw. noch nicht von behördlicher Seite anerkannt wurde. Ausschlaggebend ist das Ersuchen um humanitären Schutz in Deutschland.

Eine detaillierte Definition, welche Personengruppen zu den Schutzsuchenden zählen, finden Sie in unserer Infografik über Schutzsuchende ([Infografik](#)).

2.2 Nutzerbedarf

Darstellung der Entwicklung und der Struktur der schutzsuchenden Bevölkerung in Deutschland hinsichtlich des Schutzstatus, demografischer Merkmale, des aufenthaltsrechtlichen Status und der Staatsangehörigkeit auf den Ebenen des Bundes, der Länder sowie der Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu den Hauptnutzerinnen und -nutzern der Statistik über Schutzsuchende zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, Landesministerien und -behörden sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, Medien und Presse sowie Privatpersonen zu den Nutzerinnen und Nutzern der Ergebnisse der Statistik über Schutzsuchende.

2.3 Nutzerkonsultation

Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden darüber hinaus in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss Bevölkerungsstatistik regelmäßig diskutiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik über Schutzsuchende basiert auf den administrativen Daten des Ausländerzentralregisters (AZR). Das AZR dient allen Behörden, die mit asyl- und ausländerrechtlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind, als zentrale Informationsplattform. Hierzu zählen im Zusammenhang mit Schutzsuchenden vor allem das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die für die Erteilung der Aufenthaltstitel zuständigen Ausländerbehörden.

Die registerführende Behörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, übermittelt pseudonymisierte Einzeldatensätze aus dem AZR an das Statistische Bundesamt. Die zum Statistikdatensatz gehörenden Merkmale sind in § 23 AZR-Gesetz und in der AZR-Durchführungsverordnung geregelt. Das Statistische Bundesamt übermittelt für regionale Aufbereitungen die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten an die Statistischen Landesämter weiter.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

nicht relevant

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Statistik über Schutzsuchende ist eine Sekundärstatistik, die auf den Verwaltungsdaten des AZR basiert. Die registerführende Behörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Statistische Bundesamt erhält einen jährlichen Datenauszug aus dem AZR.

Schutzsuchende sind eine Untergruppe der ausländischen Bevölkerung und werden anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status identifiziert. Hierzu werden verschiedene Merkmale betrachtet: Einerseits Angaben zum Aufenthaltstitel, zu einer registrierten Duldung oder Gestattung und andererseits Informationen zum Asylstatus, zu Ausweisungs- und Abschiebungstatbeständen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

nicht relevant

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Rahmen der Statistik über Schutzsuchende werden keine Personen befragt. Die Informationen zur Erstellung der Statistik werden aus Verwaltungsdaten gewonnen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Genauigkeit der Statistik über Schutzsuchende profitiert davon, dass es sich um eine Vollerhebung handelt, bei der es zu keinen stichprobenbedingten Schwankungen kommt.

Allgemein ist die Genauigkeit der Statistik über Schutzsuchende von der Qualität der zugrundeliegenden Verwaltungsdaten abhängig. Diese wiederum hängt im Wesentlichen von der Einhaltung der Meldepflichten durch die Ausländerinnen und Ausländer, der Qualität der Dateneingabe bei der Registrierung sowie von der korrekten und zeitnahen Datenübermittlung der Ausländerbehörden an das AZR ab.

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten über Ausländerinnen und Ausländer liegt gemäß § 8 AZR-Gesetz bei den Daten übermittelnden Stellen, das heißt den örtlichen Ausländerbehörden, sowie im Bereich Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Registerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, stellt sicher, dass die zu speichernden Daten auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden.

Qualitätsprobleme im Zuge der erhöhten Fluchtmigration in den Jahren 2015 und 2016

Qualitätsprobleme im AZR sind vor allem im Zuge der hohen Zuwanderung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den Jahren 2015 und 2016 aufgetreten:

- Schutzsuchende wurden teilweise mit Verzögerung erfasst:

Nicht alle Schutzsuchenden konnten nach ihrer Ankunft in Deutschland zeitnah registriert und im AZR erfasst werden. So mussten Schutzsuchende, die im Laufe des Jahres 2015 nach Deutschland eingereist waren, im Jahr 2016 vermehrt nacherfasst werden. Die Zahl der im AZR registrierten Schutzsuchenden zum 31.12.2015 ist demnach als zu niedrig einzustufen.

- Schutzsuchende wurden teilweise unvollständig erfasst:

Schutzsuchende wurden im Laufe des Jahres 2015 teilweise von mobilen Erfassungseinheiten oder in provisorischen Ankunftszentren registriert. In vielen Fällen fehlten den Schutzsuchenden außerdem offizielle Ausweisdokumente. Nach Äußerung eines Asylgesuches konnten die Personen unter diesen Umständen oft nicht vollständig registriert werden.

- Schutzsuchende wurden teilweise fehlerhaft und/oder doppelt erfasst:

Bei einigen Schutzsuchenden, die nach der Ersterfassung in Deutschland ein Asylverfahren durchliefen, kam es im Laufe des Verfahrens außerdem zu Mehrfacherfassungen. Ursächlich hierfür waren beispielsweise Fehler bei der Dateneingabe, unterschiedliche Schreibweisen von Namen, z.B. durch uneinheitliche Übersetzung arabischer Namen ins lateinische Schriftsystem, aber auch Falschangaben bei der Registrierung.

Qualitätsverbesserung seit 2016

Seit 2016 konnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeinsam mit dem Bundesverwaltungsamt und den lokalen Ausländerbehörden die Datenqualität wieder steigern. Die Daten mit Stand 31.12.2016 wiesen weniger Erfassungslücken auf und enthielten rund 270 000 nacherfasste Registerzugänge von Schutzsuchenden aus dem Jahr 2015. Darüber hinaus unternehmen die zuständigen Behörden seit 2016 erhebliche Bemühungen zur Identifizierung und Bereinigung von Dubletten im AZR. Mittlerweile sollen Mehrfacherfassungen verhindert werden, indem flächendeckend bei der Antragstellung Fingerabdrücke mit bereits bestehenden Datensätzen im AZR abgeglichen werden.

Gewisse Unsicherheiten bestehen aber fort: Zum 31.12.2022 enthielt das AZR rund 684 000 Datensätze ohne Angaben zu Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung. Unklar ist, in welchem Umfang es sich hierbei um Dubletten oder um Personen handelt, deren Ausreise im AZR nicht erfasst wurde. Die Unsicherheit, mit der diese Datensätze behaftet sind, überträgt sich hauptsächlich auf die Ergebnisse zu latent und vollziehbar ausreisepflichtigen Schutzsuchenden. Schutzsuchende mit offenem und anerkanntem Schutzstatus sowie geduldete Schutzsuchende werden über spezifische Einträge zu Gestattungen, Aufenthaltstiteln und Duldungen identifiziert. Im Gegensatz dazu ist für die statistische Abbildung von latent und vollziehbar ausreisepflichtigen Schutzsuchenden das Fehlen dieser Einträge ein notwendiges Kriterium. Sofern es sich bei Datensätzen ohne Eintrag zum aufenthaltsrechtlichen Status vermehrt um Dubletten oder bereits ausgereiste Personen handelt, kann dies in der Statistik über Schutzsuchende zu einer Überhöhung der Zahlen zu latent oder vollziehbar ausreisepflichtigen Schutzsuchenden führen (vgl. Abschnitt 4.2.1).

Auswirkungen den Corona-Pandemie

Die Statistik der Schutzsuchenden nach dem Ausländerzentralregister zum 31.12.2020 zeigt auffällige Anstiege bei geduldeten Schutzsuchenden und Rückgänge bei Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus zwischen den Jahren 2019 und 2020. Diese auffälligen Entwicklungen können, zumindest teilweise, als Effekte der Corona -Pandemie interpretiert werden (siehe hierzu auch Kapitel 6).

Auswirkung des Krieges in der Ukraine

In 2022 eingereiste Schutzsuchende aus der Ukraine dürften weitgehend im AZR am Jahresende erfasst sein: die Erfassungen nahmen in den letzten Monaten ab und andere Datenquellen (u.a. die Wanderungsstatistik) ermitteln eine Zuwanderung aus der Ukraine in der gleichen Größenordnung wie das AZR. Die hohe Zahl von Personen mit offenem Schutzstatus (570 000) weist allerdings auf eine Überlastung der zuständigen Behörden hin, sodass Nacherfassungen in 2023 nicht ausgeschlossen sind.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

nicht relevant

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Schutzsuchende in der ausländischen Bevölkerung werden anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status identifiziert. Hierzu werden verschiedene Merkmale betrachtet: Einerseits Angaben zum Aufenthaltstitel, zu einer

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

registrierten Duldung oder Gestattung und andererseits Informationen zum Asylstatus, zu Ausweisungs- und Abschiebungstatbeständen. Liegen im AZR für eine Person keine Angaben zu diesen Merkmalen vor, so wird diese Person nicht zu den Schutzsuchenden gezählt.

Im Rahmen der Fluchtmigration der Jahre 2015 und 2016 kam es zu einem Anstieg an Datensätzen, die weder durch EU-Recht freizügigkeitsberechtigt sind, noch einen Eintrag zu Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung aufweisen. Der tatsächliche aufenthaltsrechtliche Status dieser Gruppe ist anhand der vorliegenden Daten nicht eindeutig nachweisbar.

Erstens kann es sich um Ausländerinnen und Ausländer handeln, die sich als Ausreisepflichtige in Deutschland aufhalten, weil ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt wurde, ihr Aufenthaltstitel erloschen ist oder weil eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (z.B. eine Ausweisung) angewendet wurde.

Zweitens können auch nicht ausreisepflichtige Personen in diese Kategorie fallen, deren tatsächlicher aufenthaltsrechtlicher Status im AZR nicht abgebildet wird.

Drittens kann es sich um Fälle handeln, bei denen die erfassten Angaben nicht mehr aktuell, unvollständig oder fehlerhaft sind. In diesen Fällen ist unklar, ob es sich um aufhältige Ausländerinnen und Ausländer, Dubletten oder bereits ohne Abmeldung ausgereiste Personen handelt.

Die Unsicherheit, mit der diese Datensätze behaftet sind, überträgt sich auf die Ergebnisse zu latent und vollziehbar ausreisepflichtigen Schutzsuchenden. Für die statistische Abbildung dieser Gruppe ist das Fehlen von Angaben zu Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung eine von drei notwendigen Bedingungen. Zweitens wird geprüft, ob ein Ausweisungs- oder Abschiebungstatbestand vorliegt, der die Ausreisepflicht begründet. Zur Abgrenzung zwischen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern und ausreisepflichtigen Schutzsuchenden wird drittens geprüft, ob die Person in der Vergangenheit einen Asylantrag gestellt hat.

Sofern es sich bei Datensätzen ohne Eintrag zu Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung vermehrt um fehlerhafte Erfassungen, Dubletten oder bereits ausgereiste Personen handelt (vgl. Abschnitt 4.1), kann dies in der Statistik über Schutzsuchende zu einer Überhöhung der Zahl von latent oder vollziehbar ausreisepflichtigen Schutzsuchenden führen.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes i.V.m § 2 AZR-Gesetz ist davon auszugehen, dass die Erfassungsgrundlage im Hinblick auf aufhältige Schutzsuchende vollständig ist. Bei der Zahl der Fortzüge von Schutzsuchenden hingegen muss mit einer Untererfassung gerechnet werden, da nicht immer eine Abmeldung bei den Ausländerbehörden erfolgt.

4.3.3 Imputationsmethoden

Fehlende bzw. fehlerhafte Angaben zum Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Ersteinreisedatum werden mit einem Random-Hot-Deck-Verfahren imputiert. Das Imputationsverfahren ist verzerrungsfrei, d.h. die Momente der Verteilungen (z.B. Mittelwert, Varianz und Standardabweichung) bleiben erhalten. Für fehlende oder fehlerhafte Angaben zum "Geburtsstaat" wurden Signierungs- und Plausibilisierungsmethoden auf Grundlage einer Ortsdatei entwickelt ([Link](#)).

Merkmal Imputationsquote

Geschlecht 0,165 %

Familienstand 0 %

Geburtsdatum 0,015 %

Ersteinreisedatum 0,014 %

Geburtsstaat 6,51 %

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

nicht relevant

4.4.2 Revisionsverfahren

nicht relevant

4.4.3 Revisionsanalysen

nicht relevant

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Aktualität der Statistik:

Die Statistik über Schutzsuchende steht üblicherweise bis Juli des Folgejahres zur Verfügung.

Aktualität der Daten:

Vergleiche mit den jeweiligen amtlichen Statistiken legen nahe, dass Geburten und Sterbefälle im AZR teilweise mit Verzögerung erfasst werden. Im Jahr 2016 ist eine erhöhte Anzahl von nacherfassten Schutzsuchenden im AZR zu beobachten (vgl. Abschnitt 4.1). Unter Nacherfassungen sind Registerzugänge (Zuzüge und Geburten) bzw. -abgänge (Fortzüge, Abmeldungen und Sterbefälle) zu verstehen, die verspätet im AZR erfasst wurden, wobei sie bereits in einem vorherigen Jahr stattgefunden haben.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistik über Schutzsuchende zum 31.12.2022 wurde am 30. März 2023 veröffentlicht. Damit lagen 89 Tage zwischen Stichtag und Veröffentlichung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die regionale Zuordnung erfolgt über den Zuständigkeitsbereich der aktenführenden Ausländerbehörde bzw. BAMF-Außenstelle. Die regionale Gliederung erfolgt auf den Ebenen des Bundes (NUTS 0), der Länder (NUTS 1), der Regierungsbezirke (NUTS 2) und der kreisfreien Städte und Landkreise (NUTS 3).

Die Zuständigkeitsbereiche der Ausländerbehörden sind in der Regel kreisspezifisch. Einige Bundesländer haben hingegen Ausländerbehörden, die mit kreisübergreifendem Zuständigkeitsbereich arbeiten. Eine getrennte Zuordnung ist nicht möglich für alle saarländischen Kreise, dem Kreis Kassel, documenta-Stadt und dem Landkreis Kassel, sowie dem Kreis Cottbus, Stadt und dem Landkreis Spree-Neiße.

Die Zuständigkeitsbereiche der BAMF-Außenstellen sind hingegen nicht immer kreisspezifisch. Die einer BAMF-Außenstelle zugeordneten Schutzsuchenden werden dem Kreis zugeordnet, in der sich die Behörde befindet. Dies kann zu Ungenauigkeiten führen, sofern Schutzsuchende in einem anderen Kreis wohnen bzw. untergebracht sind. Wie beispielsweise in den Zentren für Ankunft, Entscheidung und Rückführung (AnKER-Zentren) sind BAMF-Außenstellen aber zumeist auch räumlich dort angesiedelt, wo Schutzsuchende für die Dauer des Asylverfahrens untergebracht sind.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Datenbereinigungen in den lokalen Ausländerbehörden mit Auswirkungen auf das AZR finden zumeist anlassbezogen und regional statt. Ein regelmäßiger flächendeckender Abgleich der zentralen Daten des AZR mit den lokalen Daten der Ausländerbehörden ist nicht vorgesehen.

In Folge der erhöhten Fluchtmigration 2015/16 wurden bis zum 31.12.2016 knapp 462 000 Ausländerinnen und Ausländer im AZR nacherfasst, die bereits im Vorjahr eingereist waren. Darunter rund 270 000 Schutzsuchende. Damit ist die für den 31.12.2015 ausgewiesene Zahl der Schutzsuchenden insgesamt und der Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus im Speziellen als zu niedrig einzustufen. Das zeitliche Auseinanderfallen von Ereignisdatum und Erfassungsdatum im AZR betraf 2016 das gesamte Bundesgebiet.

Die Statistik über Schutzsuchende nach dem Ausländerzentralregister zum 31.12.2020 zeigt einen auffälligen Anstieg bei geduldeten Schutzsuchenden. Dieser kann zumindest teilweise als Effekt der Corona-Pandemie interpretiert werden. Erschwerte Reisebedingungen und die medizinische Situation in den Herkunftsländern können dazu geführt haben, dass freiwillige Ausreisen nicht möglich waren, Abschiebungen ausgesetzt und vermehrt Duldungen erteilt wurden.

Auch der Rückgang von Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus im Jahr 2020 kann zum Teil mit den pandemiebedingt erschwerten Reisebedingungen zusammenhängen, welche zu weniger Einreisen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern geführt haben können.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

7.1.1 Abgrenzung zur Asylstatistik

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 11

Die Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Statistik über Schutzsuchende nutzen unterschiedliche Datengrundlagen und beleuchten damit das Thema humanitäre Immigration nach Deutschland aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Grundlegend für die Abgrenzung beider Statistiken sind definitorische Unterschiede, die Unterscheidung zwischen Bestands- und Flussgrößen sowie zeitliche Diskrepanzen zwischen Entscheidungen im Asylverfahren und der Erfassung von Aufenthaltstiteln im AZR.

· *Definitorische Unterschiede*

Ausländerinnen und Ausländer, denen nach der Entscheidung im Asylverfahren eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, sind nur eine Teilmenge der Schutzsuchenden. Die Definition der Schutzsuchenden umfasst darüber hinaus auch Ausländerinnen und Ausländer, die nicht unmittelbar in Verbindung mit dem Asylverfahren stehen. So zählen zu den Schutzsuchenden auch Personen, denen ein humanitärer Aufenthaltstitel ohne das Durchlaufen eines Asylverfahrens erteilt wurde (z. B. im Rahmen des Resettlement nach § 23 AufenthG oder des vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG) oder die bereits eine unbefristete Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten haben. Einen Überblick über die definitorischen Abgrenzungen bietet unsere [Infografik](#) zu Schutzsuchenden.

Die Asylstatistik des BAMF beschreibt, wie viele Personen innerhalb eines Zeitraums (z.B. eines Monats oder eines Jahres) einen Asylantrag gestellt haben. Weiterhin wird ausgewiesen, welche Entscheidungen getroffen wurden. Die Zahl der Schutzsuchenden mit befristet anerkanntem Schutzstatus aus dem Asylverfahren beschreibt hingegen eine Bestandsgröße zu einem Stichtag.

Positive und negative Asylentscheidungen beeinflussen diese Bestandsgröße. Allerdings wird die Anzahl an Schutzsuchenden noch durch eine Vielzahl weiterer Faktoren beeinflusst. Schutzsuchende reisen aus, sie ändern ihren aufenthaltsrechtlichen Status (z.B. durch Eheschließung) oder werden eingebürgert. Deshalb gibt es keinen direkten Zusammenhang zwischen den kumulierten Asylentscheidungen des BAMF und der Anzahl an Schutzsuchenden.

· *Zeitliche Diskrepanzen*

Im Asylverfahren wird über die Anerkennung bzw. Ablehnung des Asylantrags entschieden. Die Entscheidung ist dann Voraussetzung für die Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels. Die Aufenthaltserlaubnis selbst wird durch die lokalzuständigen Ausländerbehörden erteilt. Zwischen der Entscheidung des BAMF und der Erteilung des Aufenthaltstitels können Wartezeiten entstehen.

Größere zeitliche Abstände zwischen Asylentscheidung und Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen beispielsweise, wenn gegen die Entscheidung im Asylverfahren vor einem Verwaltungsgericht geklagt wird. Die Richterinnen und Richter können nachträglich die Berechtigung auf die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels feststellen und damit die Entscheidung des BAMF revidieren. Letztlich schlägt sich eine Entscheidung des BAMF erst dann im AZR nieder, wenn die Asylentscheidung rechtskräftig ist und die Ausländerbehörde einen entsprechenden Aufenthaltstitel erteilt hat.

7.1.2 Abgrenzung zur Asylbewerberleistungsstatistik

Die amtliche Asylbewerberleistungsstatistik erhebt Daten zu Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberleistungen. Ziel dieser Erhebung ist es, zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bereitzustellen. Dementsprechend erfasst die Asylbewerberleistungsstatistik auch nur eine Teilmenge der Schutzsuchenden, nämlich die nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigten. Hierzu gehören Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Schutzsuchende sowie eine Teilmenge der Schutzsuchenden mit anerkanntem Schutzstatus.

Der Großteil der Schutzsuchenden mit anerkanntem Schutzstatus hingegen verfügt über einen Aufenthaltstitel, der dem Inhaber bzw. der Inhaberin den Zugang zum Arbeitsmarkt und bei Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit den Erhalt von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch ermöglicht. Ebenso haben bereits längerfristig geduldete Schutzsuchende teilweise Zugang zum Arbeitsmarkt.

Zu erwarten ist eine gewisse Vergleichbarkeit der Zahlen zu Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberleistungen mit Aufenthaltsgestattung und Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus. Diese ergibt sich daraus, dass Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus kurz nach ihrer Ankunft und während des Asylverfahrens in der Regel auf Asylbewerberleistungen angewiesen sind.

In der Tat liegen die beiden Zahlen im Zeitverlauf dicht beieinander. Im Jahr 2015, also im Kontext der Fluchtmigration, kam es im AZR zu einer Untererfassung, die im Folgejahr 2016 im Zuge der Nacherfassungen wieder behoben wurde.

Für das Jahr 2022 werden größere Unterschiede erwartet, da Schutzsuchende aus der Ukraine keinen Asylantrag, sondern einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG zur Gewährung von vorübergehendem Schutz

stellen. Sie erhalten demnach keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern nach dem Sozialgesetzbuch.

7.1.3 Abgrenzung zu Auswertungen von Migrationsmotiven aus dem Mikrozensus

Der Mikrozensus ist eine jährliche Bevölkerungsbefragung auf Stichprobenbasis. Seit dem Berichtsjahr 2017 erhebt der Mikrozensus Informationen zu den Migrationsmotiven von Zuwanderern und veröffentlicht in diesem Zusammenhang Zahlen zu Zuwanderern, die als Hauptmotiv Ihrer Zuwanderung Flucht, Verfolgung, Vertreibung und Asyl angeben.

Neben den erhebungstechnischen Unterschieden zwischen Umfrage (Mikrozensus) und Vollerhebung (AZR) sollten bei einem Vergleich vor allem die unterschiedlichen Perspektiven der beiden Statistiken berücksichtigt werden. Die Statistik über Schutzsuchende bildet die juristische bzw. aufenthaltsrechtliche Sicht auf den Grund des Aufenthaltes in Deutschland ab. Der Mikrozensus hingegen fragt die persönliche Perspektive ab. Bei einem multikausalen Phänomen wie humanitärer Zuwanderung, ist es aus persönlicher Perspektive beispielweise schwierig zu bewerten, ob bei Familiennachzug zu einem in Deutschland lebenden Schutzsuchenden familiäre oder humanitäre Gründe im Vordergrund stehen. Befragte im Mikrozensus können rückblickend oder situativ ihr Zuzugsmotiv unterschiedlich bewerten. Zudem können Effekte der sozialen Erwünschtheit die Antwort beeinflussen.

Darüber hinaus ist auch der bei Schutzsuchenden ausschlaggebende aufenthaltsrechtliche Status über die Zeit veränderlich. Beispielsweise können Zuwanderer, die vor längerer Zeit aus humanitären Gründen nach Deutschland kamen, mittlerweile einen anderen Aufenthaltsstatus oder die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

7.1.4 Abgrenzung zu europäischen Statistiken zum vorübergehenden Schutz und sonstigen Auswertungen zu Geflüchteten aus der Ukraine

Infolge des Krieges in der Ukraine stellt Eurostat in seiner Datenbank monatliche Daten zu Personen mit vorübergehendem Schutz bereit. Zudem werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellte Auswertungen zu Geflüchteten aus der Ukraine veröffentlicht. Sie weichen aufgrund von methodischen und definitorischen Unterschieden geringfügig von den Ergebnissen der Statistik zu Schutzsuchenden für ukrainische Staatsangehörige ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

nicht relevant

7.3 Input für andere Statistiken

nicht relevant

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

- Hier finden Sie aktuelle Pressemitteilungen über Schutzsuchende ([Link](#))

Veröffentlichungen

- Weitere Ergebnisse und grafische Darstellungen sind auf der Webseite im Themenbereich "Migration und Integration" abrufbar ([Link](#))

Online-Datenbank

- Zusätzliche Flexibilität für Informationen zu Schutzsuchenden bietet Genesis Online ([Link](#))

Zugang zu Mikrodaten

Aktuell besteht kein Zugang zu Mikrodaten des Ausländerzentralregisters

Sonstige Verbreitungswege

nicht relevant

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

- Infografik Schutzsuchende ([Link](#))
- Eberle, Jan (2019) Schutzsuchende, erschienen in WISTA - Wirtschaft und Statistik, 1/2019 ([Link](#))

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

nicht relevant

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

nicht relevant

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

nicht relevant

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

nicht relevant